

MERKBLATT der

Schwerbehindertenvertretung der Pfarrpersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland (SBV-EKiR)

Dieses Merkblatt informiert über Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung der Pfarrpersonen und deren berufenen Mitglieder in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ferner gibt es konkrete Hilfestellungen. Die kirchenpolitischen Aussagen in diesem Merkblatt geben die Ansicht der Schwerbehindertenvertretung wieder.

Die Schwerbehindertenvertretung der Pfarrpersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (SBV-EKiR) besteht in ihrer derzeitigen Form seit 2018. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat im Auftrag der Kirchenleitung inzwischen 4 Personen **berufen**, die schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare beraten. Pfarrer i.R. Uwe-Jens **Bratkus-Fünderich**, Pfarrerin Alice-Petra **Husken** (seit Februar 2022), Pfarrer i.R. Christoph **König** und Pfarrer i.R. Werner **Korsten**.

Die Rechtsgrundlage ist das Pfarrvertretungsgesetz (PfvG) vom 15.01.2020. Dort heißt es im Abschnitt V Schwerbehindertenvertretung §20:

(1) Für schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer nach dem neunten Buch des Sozialgesetzbuches wird eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.

Eine solche Ausführungsverordnung soll nach Aussage des Personaldezernats zeitnah erlassen werden.

Daher beraten und begleiten wir täglich schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, bei der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und bei den sie betreffenden, vertraulichen Personalangelegenheiten.

Christoph **König** hat den Süden unserer Landeskirche übernommen, bis zu seinem Wohnort in Siegburg, Uwe-Jens **Bratkus-Fünderich** arbeitet nördlich von Siegburg und westlich des Rheins, Werner **Korsten** nördlich von Siegburg und östlich des Rheins. Alice-Petra **Husken**, seit Februar 2022 berufen, steht gerade auch für ratsuchende **Kolleginnen** bereit. Diese interne Aufteilung besagt aber nicht, dass man damit schon verpflichtet wäre sich an den jeweiligen Zuständigen der Region zu wenden. Es steht jeder und jedem frei, an wen er oder sie sich wenden will, - wir arbeiten im **Team**:

Christoph König

E-Mail: christoph.koenig@ekir.de, Tel.: 0178-5412146

Uwe-Jens Bratkus-Fünderich

E-Mail: uwe-jens.bratkus-fuenderich@ekir.de, Tel.: 0157-30614869

Werner Korsten

E-Mail: werner.korsten@ekir.de, Tel.: 0151-4032911

Alice-Petra Husken

E-Mail: alice-petra.husken@ekir.de oder husken@ama-berufskolleg.de,

Tel: 02233 – 9499176

Erreichbarkeit – SBV-Liste

Es wurde ein Funktionspostfach mit entsprechender Mailadresse eingerichtet, so dass wir auch über **sbv.pfarrpersonen@ekir.de** angeschrieben werden können. Wir hoffen darauf das Portal eines Tages barrierefrei benutzen zu können.

Video-Konferenzen sind möglich.

Wenn Sie in die **SBV-EKiR-Liste** aufgenommen werden wollen, bitten wir Sie uns zu informieren. Diese Liste, die ausschließlich der SBV-EKiR zugänglich ist, dient dem Informationsaustausch und der internen Erreichbarkeit. (z.B. Einladung zur Jahrestagung) - Diese Liste gibt dem ehrenamtlichen Team auch Aufschluss über die aktuelle Größe der Gruppe der schwerbehinderten Pfarrpersonen in der EKIR (ca. 70 Personen, Stand Mai 2022).

Rechtliche Kontexte

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016, bezweckt insbesondere die Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen und unterstützt das Bemühen, sie in ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend zu beschäftigen, in ihrem beruflichen Fortkommen zu fördern und ihre Beschäftigung durch notwendige Präventionsmaßnahmen zu sichern. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen Rechnung getragen.

Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen **Gleichbehandlungsgesetzes** vom 14.08.2006 und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-Behindertenrechtskonvention**) zu beachten.

Unbenommen davon sind alle übrigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die den Umgang mit schwerbehinderten und behinderten Menschen regeln. (vergl. z.B. Richtlinie zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Ministerium des Inneren des Landes NRW – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst)

Wer ist schwerbehindert?

Schwerbehinderte Menschen, hier Pfarrpersonen der EKIR, sind schwerbehinderte und die ihnen gleichgestellten behinderte Menschen nach den Vorschriften des SGB IX.

Im Dezember 2016 verabschiedete der Bundestag das **Bundesteilhabegesetz** (BTHG). In mehreren Schritten wird bis 2013 das Schwerbehindertenrecht neu geregelt. Seit Januar 2018 gilt **eine neue Definition** des Begriffs „Behinderung“. Danach ist nicht entscheidend, ob und inwieweit der Mensch „funktioniert“. Behindert ist ein Mensch vielmehr, wenn ihn gesellschaftliche Rahmenbedingungen behindern.

Für behinderte Pfarrpersonen mit einem **Grad der Behinderung** (GdB) von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 151 SGB IX sind, muss im Einzelfall geprüft werden, welche der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahme der Dienstgeberin (EKIR) in Betracht kommen.

Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft

Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der **Ausweis** im Sinne des § 152 Absatz 5 SGB IX.

Als Nachweis der Gleichstellung gilt die Feststellung der Agentur für Arbeit.

Sie können die **Hilfestellung der SBV-EKIR bei der Ausweisbeantragung** beanspruchen. Wir empfehlen das Landeskirchenamt über den Dienstweg darüber

zu unterrichten. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder als gleichgestellte behinderte Menschen zu betrachten.

Die Nachteilsausgleiche, die der Staat (z.B. Steuerfreibeträge) und die Landeskirche (z.B. mehr Erholungsurlaub, vorgezogener Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand – auf eigenen Antrag, Stundenreduzierung der in Schulpfarrstelle – bei 50 GdB 2 Schulstunden in der SEK II in NRW) gewähren, sind jeweils abhängig vom Grad der Behinderung (GdB).

Der Grad der Behinderung ist keine Angabe über die Dienstfähigkeit der schwerbehinderten Pfarrperson. Damit die oben aufgeführten Nachteilsausgleiche berücksichtigt werden können, muss das Landeskirchenamt Kenntnis vom Grad Ihrer Behinderung haben. Eine Information der Personalabteilung über Ihren Grad der Behinderung kann Ihre Rechte daher erweitern und sich positiv für Sie auswirken.

Zusammenarbeit

Im Interesse schwerbehinderter Pfarrpersonen ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Abteilungen (Personalabteilung LKA) Vertretungen (Pfarrvertretung), Institutionen, Ämtern (Inklusionsamt), Organisationen und Vereinen (Pfarrverein; Mitgliedschaft beinhaltet Rechtsschutz) wünschenswert.

Die SBV-EKiR geht davon aus, dass sie bis es zu Ausführungsverordnungen in der Kirchenordnung kommt, bei allen Angelegenheiten der schwerbehinderten Pfarrpersonen zeitnah und umfassend unterrichtet wird und auch vor einer Personalentscheidung schwerbehinderter Pfarrpersonen angehört wird.

Wie genau die Beteiligungsrechte der SBV-EKiR gestaltet, bzw. gewährleistet werden sollen, wird im begonnenen Beratungsprozess erarbeitet werden müssen.

In diesem Beratungsprozess soll auch geklärt werden, welche Ansprüche (z.B. Hilfen zur behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung) **wo und bei wem** geltend gemacht werden können. Im Rahmen seiner Pflicht, eine angemessene Ausstattung des Amtszimmers zur Verfügung zu stellen, ist das Leitungsorgan des Anstellungsträgers z.B. zuständig für behindertengerechte Büroausstattung (z.B. Büromöbel, Schreibhilfe etc.). Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Ihr Leitungsorgan und ggfls. auch an das Landeskirchenamt. In besonders liegenden Einzelfällen können beim Landeskirchenamt ebenfalls Unterstützungsleistungen beantragt werden.

Wir gehen auch davon aus, dass in Zukunft spezielle **Pfarrstellen** vorgehalten werden, in die schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare berufen werden können.

Wir fordern ebenfalls, dass schwerbehinderte Pfarrpersonen in Zukunft bei **Pfarrstellenausschreibungen** im kirchlichen Amtsblatt (KABL) berücksichtigt und – bei gleicher Qualifikation – bevorzugt behandelt werden.

Wir sind dankbar für den **Theologischen Impuls (106) unseres Präses Dr. Thorsten Latzel** am 30. Oktober 2021 zum Thema, dem wir uns anschließen und den Sie unter <https://praesesblog.ekir.de/if-you-stutter-youre-in-good-company-inklusive-kirche-gestalten> nachlesen können. Wir sind nämlich davon überzeugt, dass dieser Impuls gerade auch für schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer in unserer Landeskirche gelten sollte, wenn er denn auch unter uns umgesetzt werden soll. - Nur, wenn wir die dienstlichen Personalangelegenheiten der betroffenen Kolleginnen und Kollegen gemeinsam lösen, bleiben wir glaubwürdig bis 2030 und darüber hinaus.